



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Mai 2024
(OR. en)

9759/24
PV CONS 21
SOC 347
EMPL 200
SAN 270
CONSOM 189

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Beschäftigung, Sozialpolitik**, Gesundheit und Verbraucherschutz)
7. Mai 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9265/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9267/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9268/24

Beschäftigung und Sozialpolitik

1. **Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19)** SC 9005/24 + ADD 1-2
Annahme 10788/1/23 REV 1
vom AStV (1. Teil) am 26.4.2024 gebilligt + **REV 1**
COR 1 (de)
+ REV 1 COR 2
+ **REV 1**
COR 3 (da)
SOC

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10788/1/23 REV 1 und REV 1 COR 2) an (Rechtsgrundlage: Artikel 19 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 157)** IC 8954/24
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 REV 2
vom AStV (1. Teil) am 26.4.2024 gebilligt PE-CONS 92/23
SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Bulgariens und Ungarns und bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik, Italiens und der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Justiz und Inneres

3. **Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**  9406/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 33/24
vom AStV (2. Teil) am 24.4.2024 gebilligt COPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

4. **Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan**  9405/24 + ADD 1-2
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 80/24
vom AStV (2. Teil) am 24.4.2024 gebilligt ELARG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Litauens und der Niederlande angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 19)** [SIC] 9094/24
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über die vorgeschlagene Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in anderen Bereichen als der Beschäftigung (Artikel 19).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Schlussfolgerungen zum Thema „Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau als Weg zu einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter“** [2] 8957/24
Billigung

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument dargelegten Schlussfolgerungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanziellen Unabhängigkeit der Frau als Weg zur substanziellen Gleichstellung der Geschlechter.

5. **Frauen im öffentlichen Leben** [2] 8947/1/24 REV 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (siehe oben genanntes Dokument) eine Orientierungsaussprache über das Thema Frauen im öffentlichen Leben, wobei er sich insbesondere mit der Unterrepräsentation von Frauen in Führungspositionen und politischen Entscheidungspositionen in der EU befasste.

Sonstiges

6. a) **Veranstaltungen des Vorsitzes** [2] 8979/24
i) **Informelle Tagung der Ministerinnen und Minister für Gleichstellung (Brüssel, 26./27. Februar 2024)**
ii) **LGBTIQ-Konferenz (Brüssel, 17. Mai 2024)**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Mögliche Änderung des Titels der Zusammensetzung „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ des Rates**  8814/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über eine mögliche Änderung des Titels des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“.

- c) **„Erhebung über Gewalt gegen Frauen“ – aktueller Stand**  9233/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission über den Sachstand der Erhebung über Gewalt gegen Frauen zur Kenntnis.

- d) **Umsetzung des Beitritts der EU zum Übereinkommen von Istanbul – Sachstand**  8980/24
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über die Umsetzung des Beitritts der EU zum Übereinkommen von Istanbul zur Kenntnis.

- e) **Vorbereitung der „Mitteilung über die Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ – Sachstand**  9358/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Vorbereitung der Mitteilung über die Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025.

- f) **„Mitteilung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans gegen Rassismus“ – Sachstand**  8981/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Mitteilung über die Fortschritte bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus.

g) Kandidat als Vertreter der EU: Wahlen im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Informationen der Kommission

 9256/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über den Kandidat als Vertreter der EU für die Wahlen im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Besonderes Gesetzgebungsverfahren



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN
DOKUMENT 9268/24

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über Standards für Gleichstellungsstellen (Artikel 19)**
 Annahme

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich unterstützt uneingeschränkt die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinien, den Schutz vor Diskriminierung zu stärken und die Unterstützung für Diskriminierungsopfer zu verbessern.

Österreich hebt hervor, dass mit den vorgeschlagenen Richtlinien Mindeststandards für Gleichstellungsstellen festgelegt werden.

Österreich verfügt bereits über ein gut funktionierendes System bewährter Verfahren in den Bereichen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, das sich seit Jahrzehnten als erfolgreich erweist. Zur Erhaltung der wirksamen und seit Langem etablierten nationalen Strukturen sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinien Flexibilität bestehen. Wirksame Einrichtungen und effiziente Mechanismen sollten innerhalb dieses neuen Rahmens bestehen bleiben.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Wir stimmen der Allgemeinen Ausrichtung zu der Richtlinie unter Verweis auf folgende Auslegung zu:

1. Wir haben positiv vermerkt, dass die KOM in den Verhandlungen in der RAG-Sitzung zugesichert hat, dass wir Artikel 8 auch ausschließlich durch ein Schlichtungsverfahren, an dem die beklagte Partei teilnehmen muss, umsetzen können. Hierzu entscheidet die Gleichbehandlungsstelle auf Antrag einer Person, die eine Diskriminierung geltend macht, prüft und entscheidet diesen Fall auf Grundlage der ihr vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr. DEU legt Artikel 8 so aus, dass die Informationsanfragen nicht zwangsweise durchgesetzt werden, sondern der Antragsgegner auf die Beweislastumkehr hingewiesen wird.
2. Auch haben wir positiv vermerkt, dass DEU den Gleichbehandlungsstellen untersagen kann, Daten Privater oder Unternehmensdaten im Rahmen der Zusammenfassungen nach Art. 9 zu veröffentlichen.

Die KOM hat in der RAG-Sitzung ebenfalls zugesichert, dass wir die Möglichkeit haben, Art. 10 Abs. 3a so umzusetzen, dass sog. „competent entities“, das wären in DEU anerkannte Antidiskriminierungsverbände, die Möglichkeit zur Prozessstandschaft erhalten und auf diesem Weg von Diskriminierung Betroffene gerichtlich unterstützen. Damit wird von Diskriminierung Betroffenen eine effektive gerichtliche Unterstützung gesichert.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien bekräftigt ihr Engagement bei der Sicherstellung von Gleichheit und bei der Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind. Das Land unterstützt daher die Schaffung und Umsetzung eines starken Rechtsrahmens zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, insbesondere die Ziele der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU*. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Funktionsweise von Gleichbehandlungsstellen wird ihre Effizienz verbessern, ihre Unabhängigkeit stärken und dafür sorgen, dass Opfer von Diskriminierung rasch und wirksam geschützt werden.“

Gleichzeitig wurden jedoch während der Verhandlungen über den Entwurf einer Richtlinie Änderungen am Wortlaut vorgenommen, die die Republik Bulgarien nicht annehmen kann. Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind.

2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Entsprechend den oben genannten Urteilen des Verfassungsgerichts erklärt die Republik Bulgarien, dass sie weder das Konzept des Geschlechts noch den geschlechtsspezifischen Ansatz des Übereinkommens des Übereinkommens von Istanbul oder anderer Dokumente akzeptieren kann, bei dem zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt unterschieden wird. Daher kann die Republik Bulgarien nicht akzeptieren, dass die Definition des Begriffs „Opfer“ in Artikel 6 und Erwägungsgrund 23 um eine indikative Liste von Eigenschaften ergänzt wird, in denen „Geschlecht“ im Sinne von „gender“ enthalten ist: Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsmerkmale.

Aus diesen Gründen unterstützt die Republik Bulgarien nicht den Wortlaut der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU*.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Wir stimmen der Allgemeinen Ausrichtung zu der Richtlinie unter Verweis auf folgende Auslegung zu:

1. Wir haben positiv vermerkt, dass die KOM in den Verhandlungen in der RAG-Sitzung zugesichert hat, dass wir Artikel 8 auch ausschließlich durch ein Schlichtungsverfahren, an dem die beklagte Partei teilnehmen muss, umsetzen können. Hierzu entscheidet die Gleichbehandlungsstelle auf Antrag einer Person, die eine Diskriminierung geltend macht, prüft und entscheidet diesen Fall auf Grundlage der ihr vorgelegten Informationen unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr. DEU legt Artikel 8 so aus, dass die Informationsanfragen nicht zwangsweise durchgesetzt werden, sondern der Antragsgegner auf die Beweislastumkehr hingewiesen wird.
2. Auch haben wir positiv vermerkt, dass DEU den Gleichbehandlungsstellen untersagen kann, Daten Privater oder Unternehmensdaten im Rahmen der Zusammenfassungen nach Art. 9 zu veröffentlichen.
3. Die KOM hat in der RAG-Sitzung ebenfalls zugesichert, dass wir die Möglichkeit haben, Art. 10 Abs. 3a so umzusetzen, dass sog. „competent entities“, das wären in DEU anerkannte Antidiskriminierungsverbände, die Möglichkeit zur Prozessstandschaft erhalten und auf diesem Weg von Diskriminierung Betroffene gerichtlich unterstützen. Damit wird von Diskriminierung Betroffenen eine effektive gerichtliche Unterstützung gesichert.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn glaubt an die Wahrung der Werte einer von Zusammenhalt geprägten, friedlichen und demokratischen Gesellschaft, die auf der Gleichheit aller Menschen ohne jede Diskriminierung beruht. Dies wird durch das Grundgesetz und das ungarische Gesetz über die Gleichbehandlung gewährleistet, das einen horizontalen und umfassenden Rechtsschutz im Bereich der Nichtdiskriminierung vorsieht.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich unterstützt uneingeschränkt die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinien, den Schutz vor Diskriminierung zu stärken und die Unterstützung für Diskriminierungsopfer zu verbessern. Österreich hebt hervor, dass mit den vorgeschlagenen Richtlinien Mindeststandards für Gleichstellungsstellen festgelegt werden.

Österreich verfügt bereits über ein gut funktionierendes System bewährter Verfahren in den Bereichen Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, das sich seit Jahrzehnten als erfolgreich erweist. Zur Erhaltung der wirksamen und seit Langem etablierten nationalen Strukturen sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinien Flexibilität bestehen. Wirksame Einrichtungen und effiziente Mechanismen sollten innerhalb dieses neuen Rahmens bestehen bleiben.“

Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Zu A-Punkt 3:

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FINNLAND, GRIECHENLANDS, ITALIENS, KROATIENS, LETTLANDS, LUXEMBURGS, ÖSTERREICHS, POLENS, RUMÄNIENS, SCHWEDENS, SLOWENIENS, SPANIENS und ZYPERNS

„Wir begrüßen die Einigung über die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und möchten Folgendes erklären:

Laut der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wurde unter den über 15-jährigen Frauen in der EU eine von 20 vergewaltigt. Nicht einverständliche sexuelle Handlungen sind eine äußerst schwere Verletzung der sexuellen Unversehrtheit einer Person und muss auf allen Ebenen, auch auf EU-Ebene, mit aller Macht verhindert und bekämpft werden. Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien und Zypern bedauern daher, dass die Richtlinie den Straftatbestand der Vergewaltigung auf der Grundlage eines fehlenden Einverständnisses nicht umfasst. Die Tatsache, dass die Richtlinie Anforderungen für Bildungsmaßnahmen zum Thema Einverständnis enthält, ist jedoch ein Schritt in die richtige Richtung.

Aber auch ohne eine Bestimmung zu Vergewaltigung auf der Grundlage eines fehlenden Einverständnisses war es uns äußerst wichtig, dafür zu sorgen, dass die Richtlinie so bald wie möglich angenommen wird, da sie andere entscheidende Elemente enthält. Bislang hat sich kein Rechtsinstrument auf EU-Ebene speziell mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befasst. Die vorliegende Richtlinie ist daher ein Meilenstein für internationale Normen in diesem Bereich. Sie bietet dringend benötigte umfassende Maßnahmen; dazu gehören Prävention, Schutz, Unterstützung der Opfer und Strafverfolgung für eine Reihe von Straftaten, die Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt darstellen.

Wir sind der Überzeugung, dass diese Richtlinie einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit von Frauen in der gesamten EU leisten wird.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Die Republik Bulgarien setzt sich nachdrücklich für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ein. Die bulgarische Regierung und die Zivilgesellschaft setzen sich aktiv dafür ein, diese Formen der Gewalt zu verhindern und den Opfern Schutz und Unterstützung bereitzustellen. Wir betrachten den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Richtlinie“) als wichtigen Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, beim Schutz der Opfer und bei der Bestrafung der Täter, der dazu beitragen wird, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften voranbringen.

2018 erließ das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien jedoch eine Entscheidung, in der festgestellt wird, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) Rechtsbegriffe fördert, die der Unterscheidung zwischen „biologischem Geschlecht“ (Frauen und Männer) und „sozialem Geschlecht“ dienen. 2021 erließ das Verfassungsgericht eine weitere Entscheidung zur Klarstellung, dass sich der in der Verfassung verwendete Geschlechtsbegriff lediglich auf das biologische Geschlecht beziehen kann.

Angesichts der vorstehend genannten Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass der in der Richtlinie verwendete Begriff „Geschlecht“ und alle davon abgeleiteten Begriffe nur als biologisches Geschlecht (Frauen und Männer) zu verstehen sind. Die Republik Bulgarien erklärt ferner, dass sie der Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ und dem geschlechtsspezifischen Ansatz im Sinne des Übereinkommens von Istanbul nicht zustimmt.

Schließlich akzeptiert die Republik Bulgarien im Wortlaut der Richtlinie für die Übersetzung des Begriffs „Geschlecht“ ins Bulgarische nur den Begriff „пол“.

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der *Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik begrüßt den mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss über die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Unserer Auffassung nach ist dies ein wichtiger Schritt in der gemeinsamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. In diesem Zusammenhang möchte die Slowakische Republik an ihren Standpunkt erinnern, dass der Begriff „Geschlecht“ (gender) in dieser Richtlinie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen Strafrecht, Opferrechte und Diskriminierung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) zu verstehen ist, insbesondere in den Begriffsbestimmungen für Opfer. In Fällen, in denen der Kontext die Verwendung des slowakischen Äquivalents für „Geschlecht“ erfordert, ist die entsprechende Übersetzung zu verwenden, z. B. bei Begriffen wie „Geschlechterrollen“, „geschlechtsspezifische Stereotypen“, „Gleichstellung der Geschlechter“ oder „geschlechtsbezogene Gewalt“.

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt voll und ganz die Ziele der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wir möchten jedoch unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass mit der weiten Auslegung des Bereichs der *Computerkriminalität* im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“ oder „Vertrag“) möglicherweise ein Präzedenzfall geschaffen wird. Nach dieser Bestimmung ist die Union befugt, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension festzulegen, die sich aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus der besonderen Notwendigkeit ergeben, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen. Wie aus Artikel 83 Absatz 3 AEUV hervorgeht, waren sich die Verfasser der Verträge bewusst, dass es besonders wichtig ist, die grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme zu schützen. Dies wird ebenfalls in Artikel 67 Absatz 1 AEUV unterstrichen, in dem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen und - traditionen der Mitgliedstaaten zu achten sind, entsprechend der Tatsache, dass die Bereiche Justiz und Inneres in den Kernbereich der Souveränität der Mitgliedstaaten fallen.

In der Liste der *Straftaten mit europäischer Dimension* in Artikel 83 Absatz 1 AEUV werden elf Kriminalitätsbereiche aufgeführt, die aufgrund ihrer besonderen Schwere und ihrer typischen grenzüberschreitenden Dimension ein gemeinsames Vorgehen der Union rechtfertigen. Diese Liste kann lediglich durch einen einstimmigen Beschluss des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erweitert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Auslegung der Liste von *Straftatbeständen mit europäischer Dimension* nicht zu weit gefasst werden.

Auf EU-Ebene gibt es zwei Rechtsinstrumente mit Bezug auf den Bereich der Computerkriminalität, deren Rechtsgrundlage Artikel 83 Absatz 1 AEUV ist: Richtlinie 2019/713 und Richtlinie 2013/40/EU. Beide Instrumente gelten für Straftaten, die nur durch den Einsatz von Technologie begangen werden können, wobei die Geräte sowohl das Werkzeug für die Begehung der Straftat als auch das Ziel der Straftat sind (durch den Cyberspace bedingte Straftaten). Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt folgt einer anderen Logik: Die Technologie selbst ist nicht notwendig, um eine Straftat zu begehen, aber sie wird eingesetzt, um das Ausmaß oder die Reichweite „traditioneller“ Straftaten zu vergrößern (durch den Cyberspace ermöglichte Kriminalität).

Würde der Begriff „Computerkriminalität“ so ausgelegt, dass er jede Handlung umfasst, die mit Hilfe eines Computersystems begangen werden kann, so würde dies die Europäische Union mit einer unbegrenzten Zuständigkeit ausstatten, verschiedene Handlungen unter Strafe zu stellen, die mit keinem anderen der bereits in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführten Straftatbestände in Zusammenhang stehen, nur weil diese Handlungen mit Hilfe eines Computersystems begangen werden können. Dies würde nicht nur den Zuständigkeitsbereich der EU erheblich erweitern, sondern könnte auch zu einem Ausstrahlungseffekt führen, da die Mitgliedstaaten, die solche Rechtsvorschriften umsetzen, sicherstellen müssten, dass ihr Strafrecht ein kohärentes Ganzes bildet. Daher würden solche neuen Straftatbestände höchstwahrscheinlich technologieneutral umgesetzt, was bedeuten würde, dass trotz der Bezugnahme im EU-Recht auf die Begehung der Straftat mittels eines Computersystems die nationale Umsetzung voraussichtlich auch andere Formen der Begehung einer solchen Straftat abdecken würde.

Artikel 10 zu Aufstachelung zum Hass ist hierfür ein Beispiel. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Aufstachelung zum Hass erst nach einer Einigung auf die Erweiterung der Liste der *Straftaten mit europäischer Dimension* in Artikel 83 Absatz 1 AEUV wäre besser geeignet gewesen. Dies hätte einen umfassenden Überblick über den geltenden Besitzstand ermöglicht, um sicherzustellen, dass die Straftatbestände gut formuliert sind, die schwerwiegendsten Formen der Aufstachelung abdecken und nicht gegen die Meinungsfreiheit verstoßen.

Ein weiteres Beispiel ist Artikel 7 über Cybermobbing, insbesondere Buchstabe c dieses Artikels, in dem Mindestvorschriften für die unaufgeforderte Zusendung von Bildern, Videos oder sonstigen vergleichbaren Materialien, auf denen die eigenen Genitalien abgebildet sind, an eine Person (*Cyberflashing*) festgelegt werden. Obwohl nur vorsätzliche Fälle von „Cyberflashing“, in denen der Empfang dieses Materials dem Empfänger wahrscheinlich schweren psychischen Schaden zufügt, unter Strafe gestellt werden, stellt sich doch die Frage, ob „Cyberflashing“ auf EU-Ebene harmonisiert werden sollte. Es ist schwierig, „Cyberflashing“ als besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension im Sinne von Artikel 83 AEUV auszulegen. Die Regulierung von „Cyberflashing“ auf EU-Ebene ist ein Beispiel für eine ungerechtfertigte Überkriminalisierung.“

Zu A-Punkt 4: **Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan**
 Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

„Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Erklärung der Kommission zur Berichterstattung zur Kenntnis. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde gemäß den Verträgen beabsichtigen das Europäische Parlament und der Rat, den Eingliederungsplan der Fazilität zu überprüfen, beispielsweise in Bezug auf die Mittel pro Begünstigten, um eine angemessene politische und haushaltspolitische Kontrolle sicherzustellen. Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, diese Erklärung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2025 je nach Sachlage gebührend zu berücksichtigen.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit der Verfassung der Republik Bulgariens und den nationalen Rechtsvorschriften, im Einklang mit den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Im Einklang mit den vorstehend genannten und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Bulgarien in der Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (männlich/weiblich) (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK LITAUEN

„Die Republik Litauen unterstützt die europäische Integration des Westbalkans. Die Beitrittsbewerber werden im Rahmen eines auf Leistung und Qualität basierenden Erweiterungsprozess auf eine vollwertige Mitgliedschaft vorbereitet.

Im Rahmen der Beratungen über die Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan hat sich die Republik Litauen stets dafür ausgesprochen, dass dem Rat bei der Verwaltung der Fazilität eine aktive Rolle zukommt. Da dem Rat im Kompromisstext der Verordnung eine eher begrenzte Rolle eingeräumt wird, enthält sich die Republik Litauen bei der Abstimmung über den vorgeschlagenen Text der Stimme.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zur vollständigen Transparenz in Haushaltsfragen im Rahmen der Fazilität für den Westbalkan

„In Anerkennung der Tatsache, dass das Europäische Parlament und der Rat für die Ausübung ihrer Verantwortung als Haushaltsbehörde auf fundierte Informationen angewiesen sind, wird die Kommission die Haushaltsbehörde alle zwei Monate über im Rahmen der Fazilität für den Westbalkan gewährte und geplante Mittelbindungen und Zahlungen je Begünstigten informieren.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu den möglichen Auswirkungen der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Eingliederungsplan für die Fazilität für den Westbalkan

„Die Kommission nimmt die Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Eingliederungsplan für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan zur Kenntnis. Diese könnte sich möglicherweise auf die Durchführung der Fazilität auswirken. Jedenfalls würde sie den ordentlichen Ablauf des Haushaltsverfahrens in unangemessener Weise beeinträchtigen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass dies nicht zum Präzedenzfall werden darf.“